

Universität Leipzig
Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig

Vom 24. August 2016

Gemäß § 40 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung vom 15. Januar 2013, zuletzt geändert am 29. April 2015, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig am 4. Juli 2016 folgende Promotionsordnung beschlossen.¹

Inhalt:

I. Allgemeines

§ 1 Promotion und Prinzip guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Doktorgrade

§ 3 Promotion im grenzüberschreitenden Verfahren

II. Organe

§ 4 Promotionsgremien

III. Annahme als Doktorand

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand

§ 6 Annahme als Doktorand

§ 7 Eignungsfeststellungsprüfung

§ 8 Zwischenprüfung

¹ Grammatikalisch maskuline Amts- und Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

IV. Promotionsverfahren

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren
- § 10 Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Eröffnung des Verfahrens
- § 13 Gutachter
- § 14 Gutachten
- § 15 Annahme der Dissertation
- § 16 Disputation
- § 17 Bewertung

V. Verleihung, Veröffentlichung

- § 18 Verleihung
- § 19 Veröffentlichung
- § 20 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

VI. Ehrungen

- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Doktorjubiläum

VII. Schlussvorschriften

- § 23 Promotionsakte
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Promotion und Prinzip guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Promotion ist der Befähigungsnachweis zur selbstständigen, kreativen und ergebnisorientierten wissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung ihrer Ergebnisse. Neben der fachlichen Kompetenz ist dem promovierenden Nachwuchswissenschaftler (Doktoranden/Promovenden) durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln. Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftlich dargelegte wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen.

- (2) Nachwuchswissenschaftler in einem Promotionsverfahren haben Anspruch auf regelmäßige und umfassende wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch einen betreuenden Hochschullehrer. Die Mitglieder seiner Promotionskommission stehen dem Doktoranden als zusätzliche Ansprechpartner in Problemfällen zur Verfügung.
- (3) Promovierende Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet
 - zur Anerkennung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Leipzig,
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
 - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
 - zur Weiterbildung, wie der Teilnahme an internen Seminaren oder Kolloquien der Fakultät.
- (4) Die Promotion dient auch der Befähigung zur Lehre. Im Rahmen der Ausbildung der Doktoranden haben diese Anspruch darauf, für ihre Qualifizierung in angemessener Weise in der Lehre (wie Übungen, Seminare, Praktika, etc.) tätig zu werden.

§ 2 Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig die Doktorgrade doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) und doctor philosophiae (Dr. phil.).

Der Grad Dr. rer. nat. wird bei einer Promotion auf den Fachgebieten

- Geologie (-Paläontologie),
- Geophysik,
- Meteorologie und
- Physik

vergeben.

Bei Promotionen auf den Fachgebieten

- Fachdidaktik (Physik, Geographie),
- Geographie und
- Geschichte der Naturwissenschaften (Physik, Meteorologie, Geowissenschaften, Geographie)

34/4

kann der Grad Dr. rer. nat. oder der Grad Dr. phil. verliehen werden; die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

Die Promotion zum Dr. rer. nat. oder Dr. phil. kann auch ohne Nennung eines Fachgebietes erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsgebiet der Promotion vom Betreuer der Promotion (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2) vertreten wird. Über Zweifelsfälle entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Der Doktorgrad kann im Rahmen fakultätsübergreifender Promotionsprogramme verliehen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Programme werden in einer fakultätsübergreifenden Ordnung geregelt.
- (3) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 21 (doctor honoris causa).
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 3

Promotion im grenzüberschreitenden Verfahren

In grenzüberschreitenden Verfahren können ganz oder teilweise statt der Regelungen dieser Ordnung auch die geltenden Bestimmungen der Partneruniversität durch entsprechende Vereinbarung mit dieser zugrunde gelegt werden. Zu beachten sind aber in jedem Fall die jeweils geltenden zwingenden Regelungen des SächsHSFG (derzeit § 40) sowie weiterhin für die Durchführung von Promotionsverfahren anwendbarer höherrangiger Normen. Zudem finden die §§ 19, 20 und 23 entsprechende Anwendung. Die Vereinbarung wird vom Fakultätsrat beschlossen.

II. Organe

§ 4

Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag wird der Promotionsausschuss tätig. Ihm gehören mindestens fünf Mitglieder an. Zu Mitgliedern im Promotionsausschuss sind Hochschullehrer zu bestellen. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Ausschussmitglied. Der

Ausschuss prüft den Antrag auf Annahme als Doktorand mit den gemäß § 6 eingereichten vollständigen Unterlagen. Er kann Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien und Prüfungen erteilen. Er schlägt die Mitglieder der Promotionskommission vor, die durch den Dekan zu bestätigen sind. Er prüft den Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens sowie die gemäß § 10 eingereichten vollständigen Unterlagen. Bei Promotionen in grenzüberschreitenden Verfahren gemäß § 3 prüft der Ausschuss die Vereinbarung mit der Partneruniversität und gibt dem Fakultätsrat eine Beschlussempfehlung.

- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird eine im Auftrag des Dekans arbeitende Promotionskommission fachbezogen berufen. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens verantwortlich und wird nach erfolgtem Eintrag in die Doktorandenliste eingesetzt. Die Promotionskommission besteht aus dem Betreuer sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, wobei der Betreuer nicht den Vorsitz führen darf. Der Kandidat darf Vorschläge zur Besetzung der Kommission machen, an die der Dekan jedoch nicht gebunden ist. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Im kooperativen Verfahren mit einer deutschen Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der Fachhochschule sein. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Ein vom Dekan bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz der Promotionskommission. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Promotionskommission teilzunehmen.
- (3) Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorsitzende verhindert, kann der Dekan ein anderes Mitglied mit dem Vorsitz beauftragen.
- (4) Die Gremien beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (5) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Das Recht des Betroffenen auf Anhörung bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind gegenüber dem Bewerber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Annahme als Doktorand

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand

- (1) Als Doktorand kann zugelassen werden, wer
 1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat und
 2. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat

- (2) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann in Ergänzung zu Abs. 1 Ziffer 1 als Doktorand zugelassen werden, wer als Absolvent einer Universität einen Bachelorgrad in einem dem Fach- bzw. Arbeitsgebiet nach § 2 Abs. 1 zuzuordnenden Studiengang mit einem sehr guten Abschluss erworben hat und im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 7 Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat, die einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wahrscheinlich erscheinen lassen. Dies gilt auch für Inhaber des Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren.

- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbene Master- oder Diplomabschlüsse werden grundsätzlich den entsprechenden deutschen Graden gleichgestellt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 6

Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste, in die alle angenommenen Doktoranden eingetragen sind. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist

eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften promoviert zu werden. Dieser Antrag ist nicht identisch mit dem Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens nach § 10 und ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Beginn der wissenschaftlichen Arbeiten für die Dissertation zu stellen.

- (2) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. der angestrebte akademische Grad, das Fachgebiet (bzw. der Wunsch auf Verzicht der Nennung eines Fachgebietes) und das in Aussicht genommene Arbeitsthema der Dissertation;
 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Physik und Geowissenschaften, eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Fakultät für Physik und Geowissenschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer oder eines auf Vorschlag dieser Fakultät bestellten Honorarprofessors der Universität Leipzig zur Betreuung des Bewerbers;
 3. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Physik und Geowissenschaften, eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Fakultät für Physik und Geowissenschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer oder eines auf Vorschlag dieser Fakultät bestellten Honorarprofessors der Universität Leipzig, der mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen kann, zur Begutachtung der Dissertation;
 4. Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission; der Doktorand soll im Vorfeld persönlich das Einverständnis der Vorgeschlagenen einholen;
 5. urkundliche Nachweise in amtlich beglaubigter Form über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung zur Annahme als Doktorand, insbesondere über den für das Fach- bzw. Arbeitsgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und über Zulassungsentscheide. Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche oder Englische einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen, sofern nicht ein Rahmenabkommen die Anerkennung bundesweit einheitlich gewährleistet; dies gilt für Deutsche sowie für

- Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland;
6. eine Erklärung, ob – und wenn ja, wo, wann und mit welchem Thema und mit welchem Bescheid – frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
 7. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges;
 8. ein Lichtbild;
 9. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung.
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuss geprüft; dieser kann Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien und Prüfungen erteilen, deren Erfüllung Voraussetzung zur Absolvierung der Zwischenprüfung nach § 8 ist. Beschluss und Bescheid ergehen in der Regel innerhalb von einem Monat. Die Annahme kann abgelehnt werden, wenn sich Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Über die Annahme, Ablehnung und eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Antragsunterlagen werden vom Dekanat verwaltet. Bei Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 12 werden sie Bestandteil der Promotionsakte; im Ablehnungsfall werden die Antragsunterlagen dem Bewerber zurückgegeben.
- (4) Die Eintragung in die Doktorandenliste erlischt 18 Monate nach Aufnahme, wenn bis dahin die Zwischenprüfung nach § 8 nicht angetreten wurde. Gegebenenfalls ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit zu stellen.
- (5) Die Eintragung in die Doktorandenliste erlischt im Übrigen fünf Jahre nach Aufnahme. Gegebenenfalls ist spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit zu stellen. Die Bereitschaftserklärungen des Betreuers und eines Gutachters (gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 und 3) sind erneut einzuholen.

§ 7

Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat gemäß § 5 Abs. 2 über einen Bachelorgrad, aber nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1, muss vor der Annahme als Doktorand eine Eignungsfeststellungsprüfung abgelegt werden. Diese ist schriftlich vom Kandidaten beim Dekan zu beantragen

und über deren Durchführung, Inhalt und Umfang beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang, der zu einem für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrunde zulegenden Hochschulabschlusses führt. Zu prüfen ist in höchstens drei Fächern des Studienganges. Früher erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden.
- (3) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung insgesamt. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 8 Zwischenprüfung

In der Regel spätestens 18 Monate nach Eintrag in die Doktorandenliste hält der Doktorand einen 30- bis 45-minütigen Vortrag über die bereits erzielten Ergebnisse und das geplante weitere Vorgehen im Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit. Dem Vortrag folgt eine maximal 30-minütige Diskussion. Vortrag und Diskussion haben den Status einer Zwischenprüfung, die bestanden werden muss. Voraussetzung für die Zwischenprüfung ist die Erfüllung eventueller Auflagen nach § 6 Abs. 3. Die Prüfung wird nicht benotet. Die Prüfung wird durch die Promotionskommission mit Mehrheit als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die Entscheidung ist zu begründen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Prüfung darf einmalig innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Endgültige Entscheidungen trifft der Fakultätsrat.

IV. Promotionsverfahren

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer

1. als Doktorand angenommen und in die Doktorandenliste eingetragen ist;
2. die ggf. nach § 6 Abs. 3 vom Promotionsausschuss geforderten zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat;
3. die Zwischenprüfung gemäß § 8 bestanden hat;

4. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 11 einreicht, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Geowissenschaften, einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Physik und Geowissenschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer oder einem auf Vorschlag dieser Fakultät bestellten Honorarprofessor der Universität Leipzig betreut worden ist und für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Geowissenschaften, ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Physik und Geowissenschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer oder ein auf Vorschlag dieser Fakultät bestellter Honorarprofessor der Universität Leipzig, der mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen kann, bereit erklärt hat;
5. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat;
6. unter Beachtung des § 2 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 einreicht.

§ 10

Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag des Doktoranden auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades und des Promotionsgebietes an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. vier gebundene und ein elektronisches Exemplar der Dissertation (gemäß § 11 Abs. 2) sowie fünf gedruckte und ein elektronisches Exemplar der Zusammenfassung (gemäß § 11 Abs. 4); die elektronischen Exemplare sind im Format PDF/A einzureichen; werden im Verlauf des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die Anzahl von Exemplaren entsprechend zu erhöhen;
 2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe akademischer und staatlicher Examina;
 3. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung;
 4. Vorschläge für die Gutachter (optional).
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Kandidat in einer schriftlichen Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
 3. zu versichern, dass – außer den unter Ziffer 2 genannten – weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und weitere Personen von dem Bewerber oder in seinem Auftrag weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit oder Teile daraus weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 5. mitzuteilen, ob – und wenn ja, wo, wann und mit welchem Thema und mit welchem Bescheid – frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber autorisierter Form einzureichen.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 12 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (6) Ein Promotionsverfahren kann eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Bestellung von Gutachtern ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluss über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 11
Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes und der darin enthaltenen Theorien und/oder Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift oder als kumulative Dissertationsschrift vorzulegen. Sie enthält in eingebundener Form neben dem fachlichen Teil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
 - eine Titelseite (siehe Anlage 1),
 - dissertationsbezogene bibliografische Daten (siehe Anlage 3).

Eine kumulative Dissertation besteht aus begutachteten, veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten oder nach Begutachtung zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten, einem begleitenden, in die Thematik einführenden und die Veröffentlichungen in einen thematischen Zusammenhang stellenden Text.

Der Promovend stellt den Antrag auf kumulative Promotion im Benehmen mit der Promotionskommission. Die Prüfung, ob eine kumulativ verfasste Schrift formal geeignet ist, erfolgt im Rahmen der Eröffnung des Promotionsverfahrens.

- (3) Für die fachlichen Bestandteile der Dissertation sind folgende Regeln zu beachten:
 - Alle Bestandteile der Dissertation müssen gemäß den Prinzipien der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Leipzig behandelt werden.
 - Für kumulative Dissertationen müssen darin verwendete Veröffentlichungen, die neben dem Kandidaten weitere Autoren haben, als solche kenntlich gemacht werden und der Eigenanteil in einem separaten Anhang ausgewiesen werden.
 - Werden bei monographischen Einzelschriften eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen einbezogen, so sind diese anzugeben und ein elektronisches Exemplar bei der Einreichung abzugeben. Bei Veröffentlichungen mit mehreren Autoren ist der eigene Anteil darzustellen.

- (4) Mit der Dissertationsschrift ist eine Zusammenfassung einzureichen (Kopfzeilen siehe Anlage 4), die in identischer oder erweiterter Form auch Teil der Schrift ist. Auf maximal zwei Seiten sollen:
- eine Einführung in das bearbeitete Themengebiet,
 - die Motivation und Formulierung der wissenschaftlichen Zielsetzung,
 - und eine thesenartige Auflistung der wichtigsten Ergebnisse gegeben werden.

Die Zusammenfassung muss weiterhin enthalten (ohne Anrechnung auf die Seitenzahl):

- ein vollständiges Schriftenverzeichnis des Verfassers mit stichwortartiger Benennung des Eigenanteils,
 - eine Auflistung der in die Dissertation eingeflossenen Zusammenarbeiten und Fremdbeiträge und
 - die Angabe des Betreuers und der Orte/Institutionen, an denen die Teile der Arbeit durchgeführt wurden.
- (5) Die Dissertation und die Zusammenfassung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Promotionskommission eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages durch den Promotionsausschuss feststeht, dass die Voraussetzungen der Zulassung erfüllt sind und durch die Promotionskommission die Gutachter (gemäß § 13) festgelegt wurden.
- (2) Die Eröffnung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrages gemäß § 10 erfolgen und wird dem Fakultätsrat mitgeteilt.
- (3) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Auswahl der Gutachter soll dem Kandidaten innerhalb von einer Woche nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt werden.
- (4) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

**§ 13
Gutachter**

- (1) Eine Dissertation ist von zwei Gutachtern zu beurteilen, soweit diese Ordnung nicht die Bestellung weiterer Gutachter vorsieht. Gutachter werden von der Promotionskommission bestellt. Die Promotionskommission ist hierbei nicht an die Vorschläge des Kandidaten gebunden. Ein Gutachter muss ein nach SächsHSFG § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.
- (2) In kooperativen Verfahren mit einer Fachhochschule muss mindestens ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht und die Mitglieder der Promotionskommission, die nicht als Betreuer tätig sind, sollen in der Regel nicht als Gutachter tätig werden. In kumulativen Verfahren dürfen Gutachter, die nicht der Betreuer sind, nicht mit dem Kandidaten in Bestandteilen der Dissertation publiziert haben.

**§ 14
Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Auftrag des Dekans eingeholt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme, die Nichtannahme oder die Ergänzung bzw. Umarbeitung zu empfehlen und die Arbeit zu benoten. Die Note "non sufficit" ist gleichbedeutend mit Empfehlung der Nichtannahme. Die Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten.

- (3) Gutachten sollen innerhalb von einem Monat nach Anforderung eingehen. Es ist sicherzustellen, dass diese Frist von den Gutachtern eingehalten werden kann.

§ 15

Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Dissertation besteht für jeden Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Zusammenfassung Einsicht zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Nach Eingang aller Gutachten haben die Mitglieder der Promotionsgremien, der Kandidat und die Gutachter das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet unter Würdigung von schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 1 über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.
- (3) Weichen bei genau zwei eingeholten Gutachten die beiden Noten um mindestens 2,0 Notenwerte voneinander ab, so kann die Promotionskommission weitere Gutachten einholen. Dabei ist im Sinne der §§ 12 bis 14 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen, wird die Dissertation von der Promotionskommission nicht angenommen oder treten Zweifel auf, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachter ist im Sinne der §§ 12 bis 14 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.
- (5) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel der Dissertation können bei Annahme der Dissertation durch die zuständige Promotionskommission beschlossen werden. Die Promotionskommission kann dem Kandidaten die Möglichkeit einräumen, von den Gutachtern explizit erwähnte Empfehlungen in die endgültige Fassung einzuarbeiten. Die Erfüllung der Auflagen gemäß Satz 1 bzw. die freiwillige Einarbeitung der Änderungsvorschläge gemäß Satz 2 hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich zu bestätigen. Bis zur Einreichung der überarbeiteten Fassung ruht das Verfahren.

34/16

- (6) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Absatz 5 Satz 1 wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (7) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 2 und 4 ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten zu informieren.
- (8) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann einmalig – frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme – in wesentlich überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfungen werden anerkannt. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 16 Disputation

- (1) Die Disputation (Verteidigung) soll die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung, Erörterung und breiteren Einordnung der wissenschaftlichen Problematik und der erzielten Ergebnisse nachweisen. Die Disputation ist öffentlich abzuhalten und besteht aus einem Vortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer und einer sich daran anschließenden und davon ausgehenden Diskussion des Doktoranden mit der Promotionskommission und den Anwesenden das Thema der Dissertation betreffend von bis zu 45 Minuten Dauer. Die aktive Beteiligung der Universitätsöffentlichkeit an der Disputation ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Sie muss spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Der Termin der Disputation ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Kandidaten abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln.

- (4) Die Disputation ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen; außerdem sind weitere Fachvertreter einzuladen.
- (5) Die Disputation kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
- der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und mindestens ein Gutachter anwesend sind.
- (6) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation. Es ist zu beachten, dass
- die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird,
 - eine zusammenfassende Darstellung der Gutachten gegeben wird und
 - unangemessene Fragen zurückgewiesen werden.
- (7) Zum Bestehen der Disputation müssen beide Teilleistungen, Vortrag und Diskussion, bestanden sein. Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden. In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Disputation über das Bestehen der Disputation und die Benotung gemäß § 17. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter beratend mitwirken. Weiterhin schlägt die Promotionskommission eine Gesamtbewertung im Promotionsverfahren vor. Beide Entscheidungen werden anschließend mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich mündlich bekannt gegeben, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (8) Im Falle einer nicht bestandenen Disputation ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von zwei Wochen nach nicht bestandener Disputation schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 - die Wiederholung der Disputation durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Disputation nicht bestanden wird.

§ 17
Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind die Einzelleistungen Gutachten, Vortrag und Diskussion jeweils mit folgenden Einzelnoten zu bewerten:

summa cum laude	herausragend	1,0
magna cum laude	sehr gut	1,3
cum laude	gut	1,7; 2,0; 2,3
rite	genügend	2,7; 3,0; 3,3
non sufficit	nicht genügend	5,0

Die Einzelnoten für Vortrag und Diskussion werden ohne Rundung zu einer Gesamtnote für die Disputation arithmetisch wie folgt gemittelt:

Gesamtnote Disputation = $\frac{1}{2} \times (\text{Note Vortrag} + \text{Note Diskussion})$.

Die Einzelnoten der erstellten Gutachten werden ohne Rundung zu einer Gesamtnote für die Gutachten wie folgt arithmetisch gemittelt:

Gesamtnote Gutachten =
(Summe der Noten d. Gutachten) / (Anzahl der Gutachten).

Sollte bei mehr als zwei Gutachten eines mindestens 2,0 Notenwerte in der Bewertung von den anderen abweichen, kann der Fakultätsrat beschließen, dieses nicht in die Gesamtnote einfließen zu lassen.

- (2) Die Gesamtnote der Promotionsleistung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Gutachten (mit dem Gewicht $\frac{2}{3}$) und der Gesamtnote der Disputation (mit dem Gewicht $\frac{1}{3}$) ohne Rundung wie folgt:

Gesamtnote =
 $(\frac{2}{3} \times \text{Gesamtnote Gutachten}) + (\frac{1}{3} \times \text{Gesamtnote Disputation})$.

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Gesamtnote wie folgt:

magna cum laude – sehr gute Leistung:	1,0	≤	Gesamtnote	≤	1,5
cum laude – gute Leistung:	1,5	<	Gesamtnote	≤	2,5
rite – genügende Leistung:	2,5	<	Gesamtnote	≤	3,3

Ist die Gesamtnote besser als 1,10 (Gesamtnote < 1,10), kann der Fakultätsrat das Gesamtprädikat "summa cum laude" verleihen. Hat ein

Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" bewertet, kann das Gesamtprädikat in der Regel nicht besser als "rite" lauten.

- (3) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 15 Abs. 8 erfolgreich beendet, ist – unabhängig von allen anderen Teilleistungen – in der Regel das Gesamtprädikat "rite" zu erteilen.

V. Verleihung, Veröffentlichung

§ 18 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates; dieser Beschluss erfolgt in der Regel in der ersten Sitzung des Fakultätsrates nach der Disputation. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde (siehe Anlage 5) erfolgt, wenn die Veröffentlichung gemäß § 19 von der Universitätsbibliothek bestätigt worden ist.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens erhält der Promovend eine zweisprachige Promotionsurkunde, auf der Siegel und Unterschriften von beiden beteiligten Universitäten vorhanden sind. Die Urkunde verweist auf das gemeinsame Verfahren und enthält den Hinweis, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder der ausländischen Variante geführt werden darf.

§ 19 Veröffentlichung

- (1) Teil des Promotionsverfahrens ist die Veröffentlichung der (gegebenenfalls nach § 15 Abs. 5 überarbeiteten) Dissertation. Die

Veröffentlichung erfolgt entweder online oder im Druck. Sie enthält eine Titelseite gemäß Anlage 2.

- (2) Die Veröffentlichung der Dissertation kann durch eine reine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Zugänglichkeit der online veröffentlichten Dissertationen sorgt.
- (3) Alternativ kann die Veröffentlichung der Dissertation durch die unentgeltliche Abgabe von vier auf holz- und säurefreiem Papier gedruckten Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek, die diese in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Aufbewahrung sorgt, erfolgen.
- (4) Die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation in einer der beiden in Absatz 2 oder 3 genannten Formen beträgt sechs Monate. Für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung kann diese Frist durch den Promotionsausschuss zweimal um maximal je ein Jahr verlängert werden.
- (5) Erfolgt die Veröffentlichung nicht fristgerecht, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.
- (6) Die Veröffentlichung der Dissertation online oder in Druck über die Universitätsbibliothek Leipzig schließt eine weitere Veröffentlichung der Arbeit oder von Teilen davon nicht aus.

§ 20

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 - Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder
 - nach der Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Vor der Beschlussfassung zum Nichtvollzug oder Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Ehrungen

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa; Dr. h. c.) für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung; der Beschluss ist dem Senat anzuzeigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan übertragen.

§ 22 Doktorjubiläum

Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften kann zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades die Promotion durch eine Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

VII. Schlussvorschriften

§ 23 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von den Promotionsgremien geführt.

34/22

- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Disputation bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen.

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) Für Doktoranden, die nach den bisher geltenden Vorschriften in die Doktorandenliste eingetragen wurden, gilt: Promotionsverfahren, deren Durchführung maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt wurde, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber, deren Promotionsverfahren bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wurde, wird das Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften am 4. Juli 2016 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 3. August 2016 genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Der Wegfall der mündlichen Prüfung in der Verteidigung (§ 14 der Promotionsordnung vom 23. März 2010) tritt bereits am 1. Januar 2016 in Kraft. Ab diesem Tag hat der Doktorand bei allen Promotionsverfahren, deren Durchführung nach der Promotionsordnung vom 23. März 2010 beantragt werden, die Wahl, ob eine mündliche Prüfung durchgeführt wird oder nicht. Der Wegfall der mündlichen Prüfung in der Verteidigung muss, falls vom Doktoranden gewünscht, im Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens (§ 7 der bisherigen Ordnung) schriftlich beantragt werden.

- (3) Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 23. März 2010 ihre Gültigkeit.
- (4) Alle Promotionsverfahren, deren Durchführung mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wird (siehe § 10), unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 24. August 2016

Professor Dr. Jürgen Haase

Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Professor Dr. med. Beate Schücking

Rektorin

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für Physik und Geowissenschaften
der Universität Leipzig
eingereichte
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die Veröffentlichung

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Physik und Geowissenschaften
der Universität Leipzig
genehmigte
D I S S E R T A T I O N
zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Gutachter:
.....
.....

Tag der Verleihung

Anlage 3

Bibliographische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

... S.*, ... Lit.*, ... Abb., ... Anlagen (usw.)

Referat (abstract):

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache)

(Umfang von bibliografischer Beschreibung und Referat:
maximal eine Seite)

*

... S. (Seitenzahl insgesamt)

... Lit. (Anzahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben)

Anlage 4

Titelblatt der Zusammenfassung

Zusammenfassung der Dissertation

Titel

der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig
eingereicht von

akad. Grad / Vorname / Name / Geburtsname

angefertigt an

Institut / Abteilung

Monat und Jahr (der Einreichung)

Zusammenfassung

Anlage 5

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für
(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für
(Name)

verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

.....

(Dr.)

[falls zutreffend: für das Fachgebiet]

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den (Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan